

Rundschreiben II/2009

Michael Nau
SteuerberaterJoachim Schlott
SteuerberaterJochen Kampfmann
Steuerberater

Frankfurt, den 06.07.2009

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den zweiten Rundbrief des Jahres 2009 wichtig erscheinen:

1. Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?
2. Freibetrag für gesundheitsfördernde Maßnahmen
3. Ausbilder-Eignungsprüfung wird wieder Pflicht
4. Außergewöhnliche Belastungen bündeln
5. Holdinggesellschaft als Finanzunternehmen
6. Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen

1. Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Münster hält die ab dem Jahr 2007 geltende Regelung zum Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teilweise für verfassungswidrig. Es hat daher das finanzgerichtliche Verfahren ausgesetzt und die Frage der Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Alle aktuellen Einkommensteuerbescheide ergehen derzeit bereits mit einem Vorläufigkeitsvermerk. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit bestätigen, so können wir noch nachträglich ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß der Altregelung geltend machen.

2. Freibetrag für gesundheitsfördernde Maßnahmen

Wie bereits in früheren Rundschreiben berichtet, kann der Arbeitgeber seinem Angestellten zusätzlich zum Gehalt Leistungen bis zu 500,00 / Jahr für Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei zukommen lassen.

Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- Vorbeugung und Reduzierung gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Übergewicht
- Förderung individueller Kompetenzen zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken
- Förderung des Nichtrauchens, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, Reduzierung des Alkoholkonsums
- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats
- Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- Gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung

Unter die Steuerbefreiung fallen neben Leistungen des Arbeitgebers auch Barzuschüsse an seine Arbeitnehmer, welche diese nachweislich für externe Maßnahmen verwenden. Eine Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios sind nicht begünstigt. Ausnahme: Zuschüsse für Kurse von Vereinen und Fitnessstudios, die von einer Krankenkasse über den Leitfaden der Prävention als förderungswürdig eingestuft sind.

3. Ausbilder-Eignungsprüfung wird wieder Pflicht

Derzeit muss derjenige, der ausbilden will, keine Ausbilder-Eignungsprüfung absolviert haben. Diese Pflicht wurde mit dem Ziel der Steigerung der Ausbildungsplätze ab 2003 abgeschafft. Ab dem 01.08.2009 gilt jedoch wieder eine Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Diese erfordert wie schon in der Vergangenheit einen Nachweis des Ausbilders über seine persönliche und fachliche Qualifikation. Die AEVO gilt für Ausbilder in Gewerbebetrieben, in der Landwirtschaft und im öffentlichen Dienst, nicht jedoch für die freien Berufe.

4. Außergewöhnliche Belastungen bündeln

Zuzahlungen beim Arztbesuch, der Eigenanteil am Zahnersatz oder beispielsweise die Zuzahlung für eine Sehhilfe sind als so genannte außergewöhnliche Belastungen grundsätzlich steuerlich absetzbar.

Meist wirken sich diesen Aufwendungen jedoch steuerlich nicht aus, da der Gesetzgeber einen von den Einkünften des Steuerpflichtigen abhängigen Eigenanteil vorsieht. Bei kinderlosen Ehegatten beträgt der Eigenanteil z.B. 4 bis 6 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Erst wenn die Aufwendungen für z.B. Krankheitskosten, Scheidungskosten etc. die so genannte zumutbare Eigenbelastung übersteigt, kann der übersteigende Teil steuerlich geltend gemacht werden.

Daher ist es sinnvoll, soweit die außergewöhnlichen Kosten planbar sind, alle Aufwendungen in ein Kalenderjahr zu verlagern (Zahlung ist maßgebend), damit in diesem einen Veranlagungszeitraum die Summe der Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

5. Holdinggesellschaft als Finanzunternehmen

Der Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 14.01.2009 – I R 36/08 hat zu einiger Verwirrung hinsichtlich der Steuerfreiheit von Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG geführt.

Bei einer Kapitalgesellschaft bleibt der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich steuerfrei gem. § 8 b KStG. Lediglich 5 % des Veräußerungsgewinns unterliegen fiktiv als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung.

Diese Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für Anteile, die von einem Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben werden.

Finanzunternehmen im Sinne des KWG sind Unternehmen, die keine Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute sind und deren Haupttätigkeit u.a. darin besteht Beteiligungen zu erwerben und zu halten.

Der Bundesfinanzhof sieht in Holding- und Beteiligungs-GmbHs, oder auch private Vermögensverwaltungs-GmbHs Finanzunternehmen im Sinne des KWG. Damit könnte die bisherige Steuerfreiheit bei Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften wegfallen, wenn die Absicht eines kurzfristigen Eigenhandelserfolgs besteht. Eigenhandelsabsicht nimmt die Finanzverwaltung immer dann an, wenn die die Beteiligungen dem Umlaufvermögen zugeordnet sind.

Durch die aktuelle Entscheidung und die Auffassung der Finanzverwaltung wird die Intention des Gesetzgebers, nämlich dass Kreditinstitute ihre im Eigenhandelsgeschäft entstandenen Verluste steuerlich geltend machen können, missverstanden und das Gesetz völlig überzogen ausgelegt.

Für die Zukunft ist zu befürchten, dass kurzfristige Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften der vollen Besteuerung unterliegen werden.

6. Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen

Aufgrund der aktuellen Lage an den Börsenmärkten wurden vom Bundesfinanzminister die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen eines Unternehmens neu geregelt:

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert ist nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen. Eine dauernde Wertminderung von börsennotierten Aktien im Anlagevermögen liegt vor, wenn:

- Der Kurswert zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskurs gesunken ist und
- Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine Anhaltspunkte für ein baldiges Ansteigen des Kurses vorliegen

Der Finanzminister hat nunmehr die Voraussetzungen konkretisiert, danach liegt eine dauernde Wertminderung vor wenn der Börsenkurs

- Zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder
- Zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorausgegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Diese Regelung ist spätestens auf die erste nach dem 30.04.2009 aufzustellende Bilanz anzuwenden.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen


Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater